

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke.
Herrn Blechschmidt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0810/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Erfurt mit Feuerwehrtechnik und -fahrzeugen/Zahlung von Aufwandsentschädigungen; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Blechschmidt,
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

1. Wie ist das Beteiligungsverfahren der Freiwilligen Feuerwehren im Beschaffungsverfahren für Feuerwehrfahrzeuge und -technik sowie bei der Bestimmung der Stationierungsstandorte?

Die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -technik erfolgt auf Grundlage der Vorgaben der Thüringer Feuerwehr Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) i.V.m. der Brandschutzbedarfsplanung, des Alters, des taktischen Einsatzwertes der Bestandsfahrzeuge und -technik sowie unter Beachtung des Haushalts- und Vergaberechts. Insofern besteht seitens der am jeweiligen Standort ansässigen Freiwilligen Feuerwehreinheit nur eine Beteiligung im Rahmen der praktischen Ausgestaltung/Handhabbarkeit von Ausstattungsmerkmalen, soweit dies die korrespondierenden Normen überhaupt zulassen.

Die Bestimmung der Stationierungsstandorte für Einsatzfahrzeuge und -technik obliegt der für die Gefahrenabwehrplanung im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zuständigen Struktureinheit und richtet sich nach den rechtlichen Grundlagen. An diesem Planungsprozess wird die Freiwillige Feuerwehr informativ beteiligt.

2. Welche Anschaffungen hinsichtlich neuer Feuerwehrfahrzeuge und -technik sind für 2024 für welche Freiwilligen Feuerwehren geplant, wie ist dabei der aktuelle Stand der Beschaffung?

Voraussichtlich im August 2024 soll ein Tanklöschfahrzeug (TLF 4000), welches ursprünglich bereits 2023 fertiggestellt werden sollte, für den Einsatz durch die Freiwillige Feuerwehreinheit Marbach geliefert werden.

Seite 1 von 2

3. Welche Änderungen bzw. Anpassungen werden mit welcher Begründung hinsichtlich der Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren aktuell erwogen?

In der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt (Stadtratsbeschluss der Landeshauptstadt Erfurt vom 16.12.2020) werden die gesetzlichen Vorgaben aus der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (13. Oktober 2020) umgesetzt.

Mit der Satzungsnovelle der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehr und den Wasserwehrdienst der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtratsbeschluss der Landeshauptstadt Erfurt vom 13.12.2023) haben sich strukturelle Änderungen ergeben, welche Auswirkungen auf die Anlagen der Aufwandsentschädigungssatzung haben und nunmehr angepasst werden. Die durchzuführenden Anpassungen/Ergänzungen umfassen folgende Bereiche in den Anlagen zur Aufwandsentschädigungssatzung:

- Einführung von Funktionsträgern mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung
 - „ständiger Vertreter des Fachgruppenleiters“
 - „Verantwortlicher für den Atemschutz“
- Entfall von Funktionsträgern
 - ständiger „Vertreter des Stadtjugendwartes“
- Ergänzung Fahrkostenentschädigung Fachgruppe Notfallbegleitung (für Selbstfahrer im Einsatz)
- Ergänzung Einsatz von „Wasserläufer“

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein